



Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9

Pol.Bez.Ried i.L.

<http://www.geinberg.ooe.gv.at>

Richtlinien für die Abhaltung einer Bürgerfragestunde gem. § 53 (5) Oö. GemO.

1. Nach jeder Gemeinderatssitzung (vorerst befristet für 2023) findet eine Bürgerfragestunde an den Gemeinderat Geinberg statt.
2. Für die Gemeinderäte besteht keine Verpflichtung, an der Bürgerfragestunde teilzunehmen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.
3. Die Forderung nach Aufnahme in die Tagesordnung ist unzulässig. Weiters sind auch Anfragen zur Tagesordnung der stattfindenden Sitzung unzulässig.
4. Die Bürgerfragestunde sollte nicht länger als 1 Stunde dauern.
5. Jeder Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Geinberg hat bei der Fragestunde die Möglichkeit, Fragen, Anregungen an den Gemeinderat heranzutragen.
6. Die Fragen sind in mündlicher oder schriftlicher Form selbst vorzutragen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Zusatzfragen sind unzulässig. Es dürfen je Teilnehmer maximal zwei Fragen gestellt werden. Andere Zuhörer haben sich zu den Ausführungen zu enthalten.
7. Personenbezogene Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.
8. Die Ordnungsbefugnis und der Vorsitz für die Fragestunde kommt dem Bürgermeister, in dessen Abwesenheit dem Vize-Bgm., in der Folge den Gemeindevorstandsmitgliedern und ansonsten jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied zu.
9. Bei allfälligen Störungen der Bürgerfragestunde kann der jeweilige Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer aus der Bürgerfragestunde verweisen oder den Zuhörerraum leeren lassen.

Der Bürgermeister:

